

Beilage 3/1

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, ~~MMag. Markus Hofer~~,
Kolleginnen und Kollegen

Di keine Doppelbeur

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Strafvollzugsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden (Budgetmaßnahmengesetz 2026) (504 d.B.)

Der Budgetausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Strafvollzugsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden (Budgetmaßnahmengesetz 2026), (504 d.B.), wird wie folgt geändert:

I. Im Titel entfällt die Wortfolge „das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz,“

II. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
Artikel 2	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
Artikel 3	Änderung des Finanzstrafgesetzes
Artikel 4	Änderung des Gebührengesetzes 1957
Artikel 5	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Artikel 6	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
Artikel 7	Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes“

III. Artikel 5 entfällt und die Artikel 6 bis 8 werden zu Artikel 5 bis 7 um nummeriert.

IV. Artikel 5 (neu) (Änderung des Strafvollzugsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Z 1 erhält die Bezeichnung 1a und es wird folgende Z 1 vorangestellt:

„1. In § 17 Abs. 2 lauten der Einleitungssatz und die Z 1:

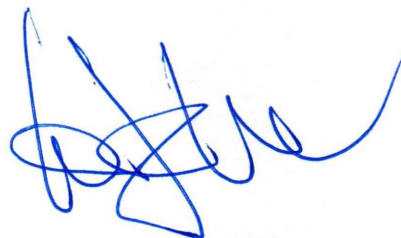
„(2) Im Verfahren nach den §§ 16 Abs. 3 und 16a hat das Gericht, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die §§ 61 Abs. 2 erster Satz und zweiter Satz Z 4, 62 und 63 StPO sowie folgende Bestimmungen anzuwenden:

- im Beschwerdeverfahren nach den §§ 16 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie 16a Abs. 1 Z 1 und 2 außer wegen eines Ordnungsstraferkenntnisses das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 38, 40 bis 44g, 51, 55, 57, 58a, 63 bis 66, 68 Abs. 2 bis 7, 73 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80,““

2. Z 7 lautet:

„7. Dem § 181 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) § 17 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.““


ANDREAS OTTENSCHLÄGER

Begründung

Zu Artikel 5 (neu) (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2025, G 133/2024, hat der Verfassungsgerichtshof § 17 Abs. 2 Z 1 StVG, BGBl. 144/1969, idF BGBl. I 190/2013 als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 2026 in Kraft treten wird. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es – unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahren (vgl. VfSlg. 19.989/2015) – als verfassungswidrig, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe in allen Beschwerdeverfahren nach §§ 120 ff iVm § 16 Abs. 3 StVG ausgeschlossen ist, während aber die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers im Einzelfall zur Sicherstellung eines effektiven Beschwerdeverfahrens unumgänglich, also verfassungsrechtlich geboten sein kann (Rz 70). Es könne im konkreten Einzelfall zur Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes erforderlich sein, dem Betroffenen bei Vorliegen entsprechender Bedürftigkeit und des Fehlens von Mutwillen oder Aussichtslosigkeit seines Begehrens Verfahrenshilfe zu gewähren (Rz 71). Die von § 17 Abs. 2 Z 1 StVG angeordnete Anwendbarkeit von näher umschriebenen Bestimmungen des AVG, die zu einem gänzlichen Ausschluss von Verfahrenshilfe führt, sei daher verfassungswidrig. Die Bestimmung führe nämlich dann, wenn schwierige Tat- oder Rechtsfragen beantwortet werden müssen, dazu, dass eine effektive Durchsetzung subjektiver Rechte in Verfahren nach § 16 Abs. 3 und § 16a StVG maßgeblich erschwert wird (Rz 73).

Im Einklang mit den Vorgaben des VfGH wird vorgeschlagen, in § 17 Abs. 2 StVG einen Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen über den Zugang zu einem Verfahrenshilfeverteidiger nach der StPO aufzunehmen, welche im Bereich des § 17 Abs. 1 StVG bereits aktuell besteht (vgl. § 17 Abs. 1 Z 3 StVG; *Pieber* in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 17 [Stand 1.2.2023, rdb.at] Rz 1). Konkret soll die sinngemäße Anwendung der §§ 61 Abs. 2 erster Satz und zweiter Satz Z 4, 62 und 63 StPO normiert werden. § 61 Abs. 2 erster Satz StPO statuiert dabei das kumulative Erfordernis der finanziellen Bedürftigkeit sowie des Rechtspflegeinteresses, welches im Einklang mit der Rechtsprechung des VfGH durch den Verweis auf die Z 4 des § 61 Abs. 2 zweiter Satz StPO jedenfalls bei schwieriger Sach- und Rechtslage vorliegt. Eine solche schwierige Sach- und Rechtslage wird zwar in den von § 17 Abs. 2 StVG betroffenen Verfahren nach § 16 Abs. 3 und § 16a StVG regelmäßig nicht vorliegen, der Zugang zur Verfahrenshilfe kann jedoch iSd Rechtsprechung des VfGH zur Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes im konkreten Einzelfall erforderlich sein. Durch Aufnahme des Verweises in den Einleitungssatz des § 17 Abs. 2 StVG wird sichergestellt, dass die Beigebung des Verfahrenshelfers in allen Fällen des § 17 Abs. 2 StVG in Betracht kommt.